

Schiessverordnung der Bogenschützen Winterthur



Schiessverordnung der Bogenschützen Winterthur (SV BS- Winterthur)

Vom 14. Mai 2024

Der Vorstand der Bogenschützen Winterthur beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Schiessbetrieb auf dem Gelände der Bogenschützen Winterthur und den Schiessbetrieb in der Halle.

² Diese Verordnung gilt für alle Personen die das Gelände und die Halle benützen.

Art. 2 Sicherheit

¹ Diese Verordnung regelt die allgemeine Sicherheit während dem Schiessbetrieb sowie das Verhalten auf dem Gelände oder der Halle.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Schiesslinie: | bezeichnet die Linie, an der der Schütze steht (Mitte Körper) |
| 2. Schussbereich: | bezeichnet den Bereich wohin geschossen wird und die Richtung in welche geschossen wird.
Aufhalten und Betreten während des Schiessbetriebs verboten (Anhang 3 / 4) |
| 3. Zielbereich: | bezeichnet den Bereich wo die Zielscheibe und die Auflagen stehen |
| 4. Verbotene Zone: | bezeichnet den Bereich mit mehr als 90° über der Bogenhand (Anhang 1) |
| 5. Schiesszone: | bezeichnet den Bereich zwischen 45° und 90° unter der Bogenhand (Anhang 2) |
| 6. Gefahrenzone: | bezeichnet den Bereich, in dem eine erhöhte Gefahr vorhanden ist und ein Betreten und Aufhalten während des Schiessbetriebs verboten ist. (Anhang 3) |

- | | |
|---------------------------|--|
| 7. Broadhead: | Jagdspitze (feste Klingen oder mechanische Klingen) (Anhang 6) |
| 8. Scheibenspitze: | Pfeilspitze für das Scheibenschiessen oder 3D (Anhang 5) |
| 9. Auflage: | Papierzielscheibe FITA oder FAAS oder Tierbild |
| 10. Zielscheibe: | Stroh- oder Kunststoffzielscheibe |
| 11. Scheibenständer: | Montagevorrichtung für die Zielscheiben |
| 12. Pfeilnetz: | Auffangvorrichtung für Pfeile |
| 13. Schiesslinienbereich: | bezeichnet den Bereich, von wo geschossen werden darf (Anhang 4) |

2. Abschnitt Schiessbetrieb

Art. 1 Trainingszeiten und Benutzungszeiten

¹Das Gelände der Bogenschützen Winterthur darf von jedem Aktiv-Mitglied für sein Training frei benützt werden.

²Die Mitglieder sind für die Einhaltung der Schiessverordnung und für die Ordnung auf dem Gelände verantwortlich.

³Alle Mitglieder können an den offiziellen Trainingszeiten teilnehmen.

⁴Die Mitglieder dürfen das Gelände neben den offiziellen Trainingszeiten frei für das Schiessen benützen, sofern kein Anlass geplant ist oder sonstige spezielle Vorkommnisse das Benützen untersagen.

⁵Personen die nicht Mitglied der Bogenschützen Winterthur sind, ist das Benützen des Schiessplatzes untersagt.

Art. 2 Schiessbetrieb

¹Bei mehr als einem Schützen befinden sich die Schützen immer auf der gleichen Schiesslinie.

²Alle Schützen gehen gemeinsam zur Zielscheibe für die Auswertung und das Holen der Pfeile.

³Bei mehr als 5 Schützen sollen die Schützen nicht mehr als 5 Pfeile pro Passe schießen, somit wird ein unnötiges Warten verhindert und ein produktives Training möglich.

⁴Bei Bedarf darf man die Schiesslinie mit Einverständnis der anderen Schützen näher zur Zielscheibe verschieben (kurze Distanzen), solange man sich nicht in der Gefahrenzone befindet.

⁵Schüsse zum Schussbereich mit mehr als 45° sind verboten.

⁶Das Pfeilfangnetz muss bei weiten Distanzen ausgezogen werden, oder wenn die Gefahr eines Fehlschusses besteht.

⁷Während des Schiessbetriebs ist der Konsum von Alkohol nur im Bereich des Clubhauses gestattet. Schiessen unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln ist verboten.

⁸Während der offiziellen Trainingszeiten müssen Begleittiere wie Hunde beim Clubhaus festgebunden werden und dürfen sich nicht im Bereich der Trainierenden aufhalten.

3. Abschnitt Sicherheit

Art. 1 Allgemeines

¹Jeder Schütze ist selbstständig für die Sicherheit und das Einhalten der Schiessverordnung verantwortlich.

²Es dürfen nur Schützen das Gelände benutzen, die Aktivmitglieder der Bogenschützen Winterthur und durch ein Mitglied des Vorstandes für einen sicheren Schiessbetrieb zugelassen worden sind.

³Jeder Schütze ist für sein Material selbst verantwortlich (Zustand etc...).

⁴Es dürfen nur Material und Pfeile verwendet werden, die in einem einwandfreien Zustand sind.

⁵Jegliche Manipulationen am Bogen mit aufgelegtem Pfeil dürfen nur in Schussrichtung ausgeführt werden.

⁶Es sind alle anerkannten Bogentypen und Klassen zugelassen.

⁷Crossbows sind für das Schiessen zugelassen (nur Pfeilarmbrüste).

Art. 2 Schiessen

¹Der Bogen wird nur in Schussrichtung gespannt und nicht in die Verbotene Zone gehoben (Anhang 1).

²Der Pfeil wird nur in Schussrichtung aufgelegt.

³Es ist verboten, Pfeile in der verbotenen Zone abzuschiessen.

⁴Es wird nur in der Schiesszone geschossen.

Art. 3 Nach dem Schiessen an der Schiesslinie

¹Beim Weglaufen von der Schiesslinie befindet sich kein Pfeil auf der Pfeilauflage (Pfeilanlage).

²Der Bogen wird hinter der Schiesslinie deponiert.

³Alle Schützen warten, bis der letzte Schütze fertig ist.

⁴Die Schützen haben sich hinter der Schiesslinie ruhig zu verhalten (kein Stören der anderen Schützen).

⁵Die Gruppe, die geschossen hat, soll ihre Treffer auswerten und die Pfeile holen.

Art. 4 Material

¹Jeder Schütze ist verpflichtet Sorge dem Material (Zielscheiben/Auflagen etc...) zu tragen.

²Auf die Zielscheiben darf nur mit Scheibenspitzen geschossen werden.

³Auf die 3D Ziele darf nur mit Scheibenspitzen geschossen werden.

⁴Broadheads und Jagdspitzen sind nur auf zugelassene Auflagen (Anhang 7) zu schießen. Beispiele Schiesswürfel, Cubes etc.

⁵Alle Pfeile müssen angeschrieben sein (FAAS-Nummer / SBV-Nummer / Name).

4. Abschnitt Anlässe

Art. 1 Allgemeines

¹Bei allen Anlässen (Training etc..) muss ein sicherer Schiessbetrieb gewährleistet sein.

²Die Schiessverordnung darf in keinem Fall missachtet werden.

Art. 2 Schiessbetrieb

¹Jedes Mitglied der Bogenschützen Winterthur ist verpflichtet, fehlbare Schützen einem anwesenden Vorstandsmitglied zu melden.

²Die Mitglieder helfen sich gegenseitig bei der Einhaltung der Schiessverordnung.

5. Abschnitt Platznutzung

Art. 1 Allgemeines

¹Die Benutzung des Clubplatzes zu einem anderen Zweck als Bogenschiessen ist untersagt.

6. Abschnitt Kontrollen

Art. 1 Allgemeines

¹Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

²Der fehlbare Schütze hat sich dem Entscheid des Kontrollorganes zu fügen.

³Kontrollen werden durch Vorstandsmitglieder oder Personen, die durch den Vorstand bestimmt werden, durchgeführt.

⁴Kontrolliert wird:

- a. Werden die Sicherheitsbestimmungen eingehalten
- b. Wird die Schiessverordnung eingehalten
- c. Verhalten der Schützen auf Platz

7. Abschnitt Sanktionen

Art. 1 Allgemeines

¹Sanktionen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Art. 2 Sanktionen

¹Sanktionen können der Ausschluss aus dem Verein, ein Platzverbot für eine bestimmte Zeit oder eine Geldstrafe bei mutwilliger Zerstörung von Material sein.

²Sanktionen werden durch den Vorstand beschlossen und ausgeführt.

Einnahmen von Geldstrafen werden in die Vereinskasse verrechnet oder zur Ersatzbeschaffung des zerstörten Materials verwendet.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹Die Schiessverordnung gilt als Zusatz zu den Vereinsstatuten.

²Der Vereinskodex gilt als Zusatz.

³Die Schiessverordnung regelt nur den Schiessbetrieb im Gelände und in der Halle.

⁴Diese Verordnung darf ohne Einwilligung des Präsidenten weder kopiert noch verändert werden.

Art. 2 Inkrafttreten

¹Diese Schiessverordnung tritt am 31. Mai 2024 in Kraft.

Der Vereinspräsident

Der Verfasser

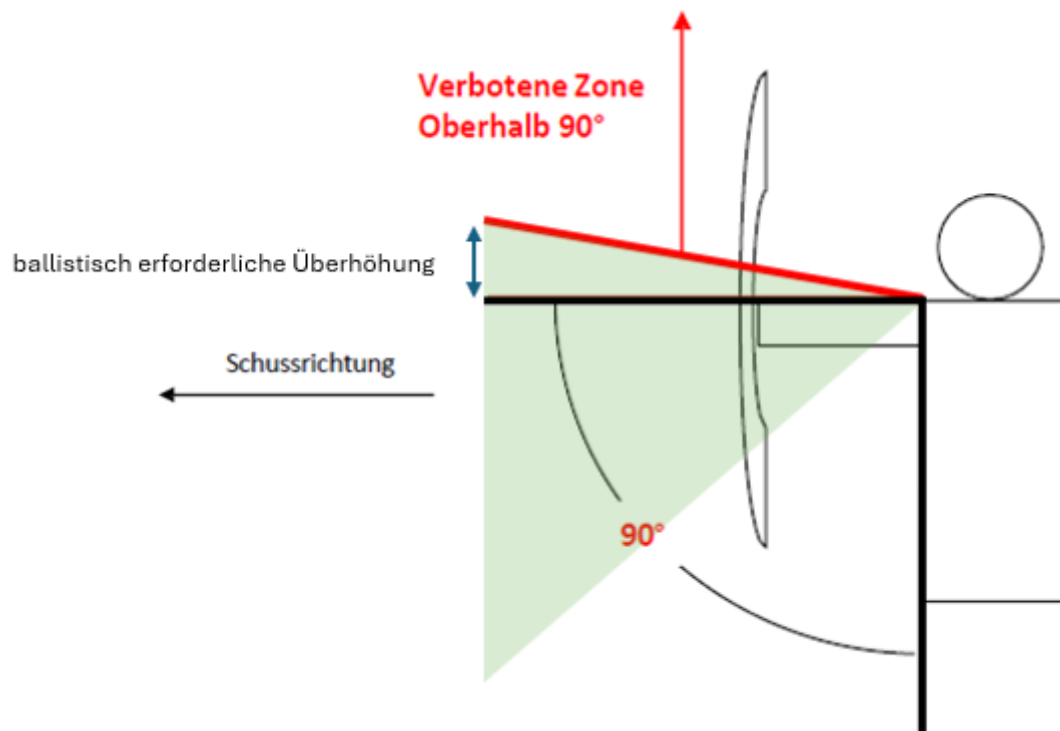
Peter Hess

Karin Bachofner, Aktuar

9. Anhang

Anhang 1

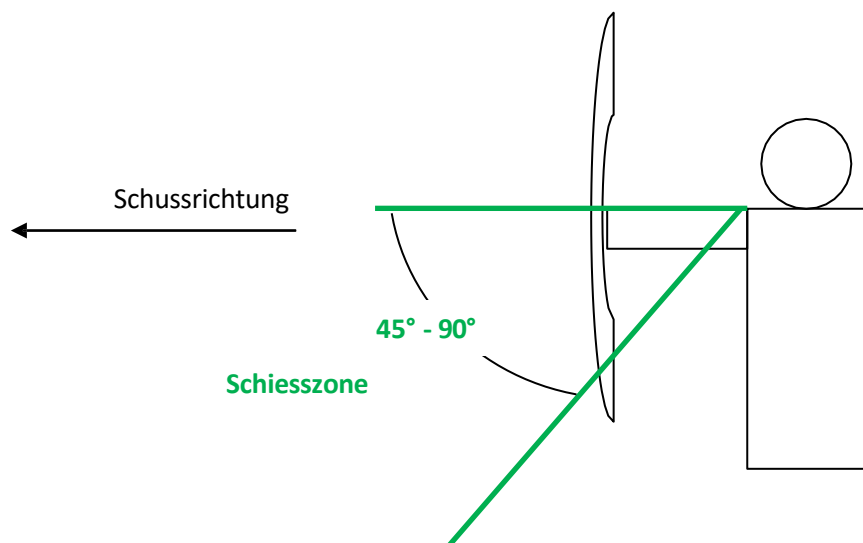
Verbotene Zone



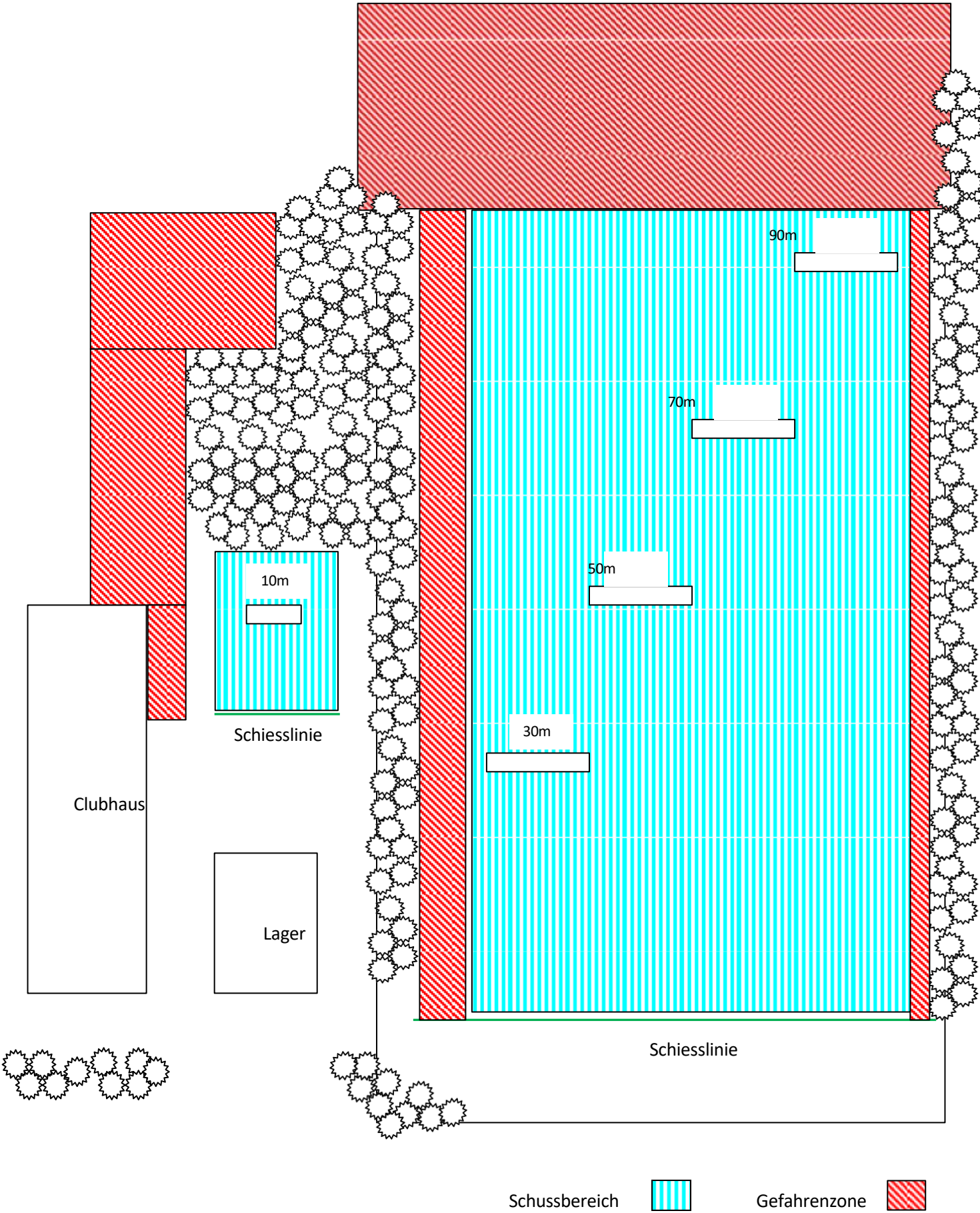
(Eine natürliche Überhöhung, welche ballistisch abhängig ist, darf geschossen werden)

Anhang 2

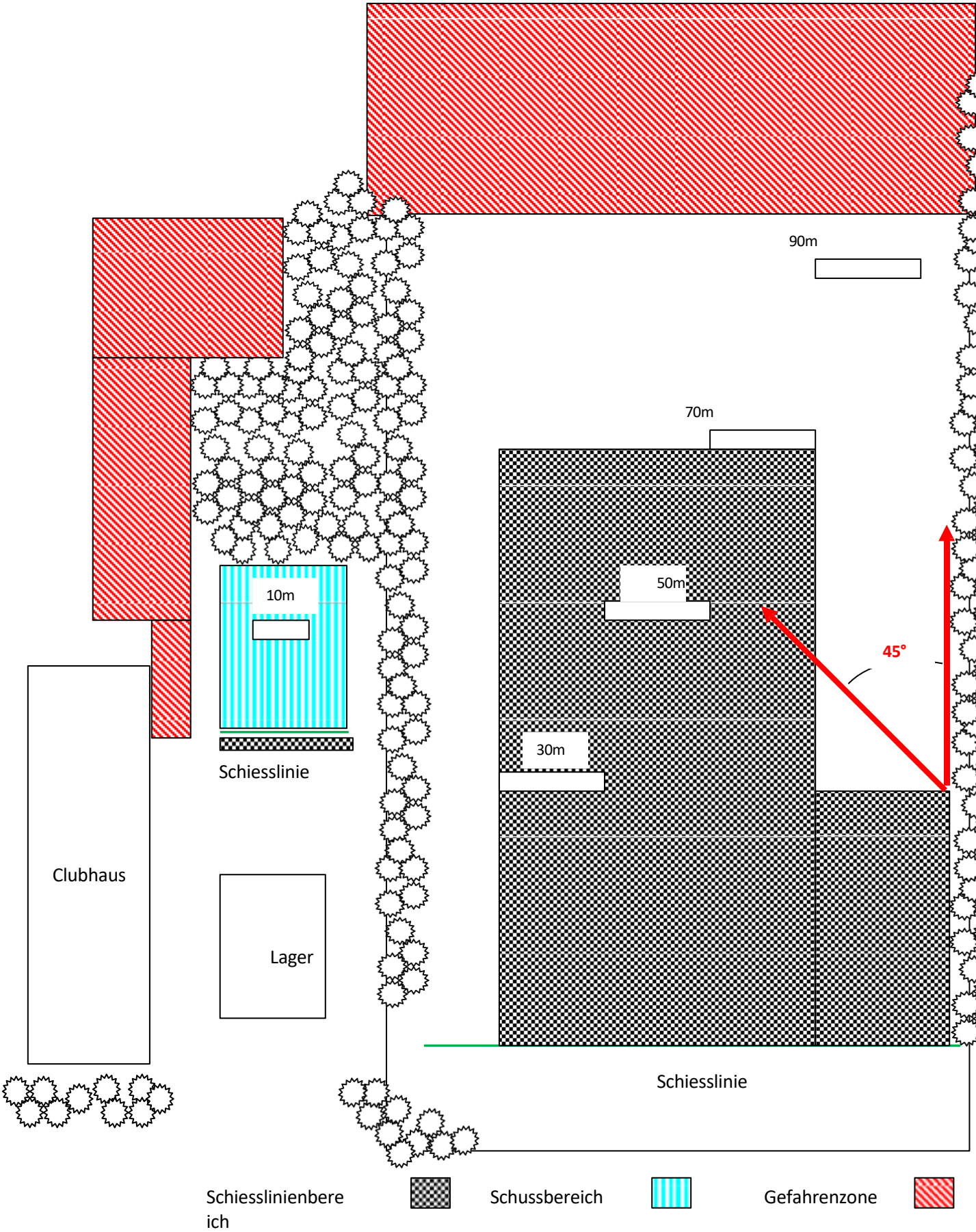
Schiesszone



Anhang 3
Gefahrenzone



Anhang 4
Gefahrenzone / Schiesslinienbereich / Querschusszone



Anhang 5

Scheibenspitzen

Beispiele:



Anhang 6

Broadheads /

Jagdspitzen Beispiele:



Anhang 7

Zugelassene Auflagen (Broadhead)

